

stehende Regelung des *Heiligenkalenders*. Es ist vorgesehen, für den gesamten Sprachraum einen Regionalkalender zu erstellen, jedoch alle Heiligenfeiern nur im Range von nicht gebotenen Gedenktagen aufzunehmen. Darüber hinaus wird die Zahl der im röm. Generalkalender vorgesehenen «geborenen» Gedenktage (63) reduziert und auf die Verhältnisse des deutschen Sprachraumes abgestimmt werden.

Dieser knappe Überblick über die liturgische Gesetzgebung im deutschen Sprachraum läßt er-

kennen, daß die Bischofskonferenzen eine umfangreiche Tätigkeit entfaltet haben. Sie haben sich dabei bemüht, der Verantwortung gegenüber der Gesamtkirche wie vor allem gegenüber dem bestehenden liturgischen Sonderrecht sowie den vorhandenen Bräuchen und Gewohnheiten gerecht zu werden. Daß nicht jede Regelung zur größten Zufriedenheit ausfiel, lag bestimmt nicht allein an einem fehlenden Willen und Bemühen der Bischofskonferenzen. –

Luigi Della Torre

Die liturgische Gesetzgebung in Italien

Mit der Liturgiereform ist es in Italien nicht zu einer kanonischen Gesetzgebung, ja nicht einmal zu pastoralen Direktiven auf Landesebene gekommen, mit Ausnahme zweier besonderer Maßnahmen. Die italienische Bischofskonferenz hat sich darauf beschränkt, eine Anordnung über die Inkraftsetzung der ins Italienische übersetzten neuen liturgischen Bücher zu treffen, indem sie für das ganze Landesterritorium gemeinsame Daten vorsah, an denen diese in Gebrauch genommen werden sollten. In bezug auf die von den neuen Riten vorgesehenen Anpassungen ist die Stellungnahme die, wie sie im «Rito del battesimo dei bambini» zum Ausdruck gebracht wird: «Die italienische Bischofskonferenz übernimmt integral den Ritus der vom neuen Rituale Romanum vorgesehen wird, da auch in der Vergangenheit das Rituale Romanum für gewöhnlich auf sozusagen dem ganzen Landesterritorium integral verwendet wurde und da erst der konkrete Vollzug des neuen Ritus eventuelle Anpassungen nahelegen kann» (eine Bemerkung, die in der italienischen Ausgabe an Stelle der Nummern 30–33 der Einleitung steht, die über die «Anpassungen, die den Bischofskonferenzen zustehen» handelt).

Dieses Fehlen von Richtlinien auf nationaler Ebene hat Gelegenheit gegeben zu Regelungen auf diözesaner oder regionaler Ebene durch Verordnungen von Bischöfen und Dokumente der

liturgischen Kommissionen. Die diesbezügliche Dokumentation findet sich in der vom «Centro di Azione Liturgica» herausgegebenen Zweiwochenschrift «Liturgia». Leider ist diese Dokumentation nicht vollständig, da dieses Nachrichtenblatt nur eine exemplarische Auswahl veröffentlicht. Man kann jedoch daraus ersehen, daß es in Italien die Ebene der Diözese oder Region ist, auf der die pastoralliturgischen Probleme in ihrer Konkretheit wahrgenommen und realistisch angepackt werden. In den letzten Jahren verstärkt sich die Tendenz, Kommissionen zu bilden, welche die Probleme studieren und Regelungen auf regionaler Ebene treffen. Die Bischofskommission für die Liturgie, die am 22. Juni 1966 sich ein neues Arbeitsprogramm gesetzt hat, hatte ein «Liturgisches Direktorium für die Meßfeier und die Spendung der Sakramente und Sakramentalien» angekündigt. 1967 ist ein «Direttorio liturgico pastorale per l'uso del Rituale dei Sacramenti e di Sacramentali» herausgekommen, das günstig aufgenommen und als sehr aufgeschlossen beurteilt wurde. Gegen Ende 1967 und im Jahre 1968 wurden denn auch viele diözesane Weisungen in bezug auf die liturgische Sakramentenpastoral gegeben. Die Promulgation der Instruktion «Eucharisticum Mysterium» (25. Mai 1967) greift in eine tiefverwurzelte und weitverbreitete Praxis eucharistischer Andachten ein, u. a. in die des sogenannten Vierzigstündigen Gebets. Die Anordnungen, die in den Diözesen getroffen wurden, finden eine Reflexions- und Orientierungsbasis in einem Dokument des «Centro di Azione liturgica»: «Orientamenti di studio e di azione pastorale per la «esposizione solenne annuale»».

Im Jahre 1968 wendet die Pastoral ihr Augenmerk der Jugendmesse zu, die anfänglich durch neue musikalische Formen charakterisiert war.

Die Anordnungen, die auf lokaler Ebene getroffen wurden, sind ihr im allgemeinen gewogen (so z. B. in Rom, Turin, Vittorio Veneto, Syrakus, Brescia), trotz der heftigen Gegenkampagne einiger Zeitungen und einiger klerikaler Kreise. Im März 1970 erschien unter dem Titel «Indicazioni e norme per la messa dei giovani» ein Dokument, über das die Fachleute wegen der Unbeholfenheit seiner Formulierungen den Kopf schüttelten und das unter den Seelsorgern Besorgnis erweckte, weil es sich schon gelösten Fragen gegenüber sehr verschlossen zeigte. Die Bedeutung dieses Dokuments wurde in der Folge herabgemindert, so daß die Diözese Ivria erklären konnte: «Die Normen, die als ‹offizielle› Anordnungen der italienischen Bischofskonferenz ausgegeben wurden, können nicht als allgemeine Normen gelten, da es sich dabei bloß um ein Arbeitspapier der Bischofskommission für die Liturgie handelt, das vom Präsidium der Bischofskonferenz als ‹orientierendes Dokument› verbreitet wurde» (Liturgia, Nr. 91, S. 831). 1968 wurde auch der eine oder andere Versuch zu einer «Diskussionspredigt» oder zu einem «Predigtgespräch» gemacht, die aber bald aufgegeben wurden, wo man sie ohne entsprechende Vorbereitung und in allzu heterogenen liturgischen Versammlungen eingeführt hatte. Die Initiative zu einer «Beteiligung an der Homilie» hingegen fand in Gruppen und Basisgemeinden Anklang. Dies gab zu diözesanen Dokumenten über die Homilie Anlaß (z. B. in Susa, Neapel, Venedig); diese wenden sich im allgemeinen aufgrund generischer Überlegungen gegen diese Praxis.

Der Beschluß der Bischofskonferenz (9. Juli 1968), die Firmung vom Empfang der ersten Kommunion zu trennen und ungefähr «auf das Ende der Grundschule und den Beginn der Mittelschule (Alter von 10–12 Jahren)» zu verlegen, führte zu zunächst juristischen und sodann immer mehr pastoralen örtlichen Weisungen über den Empfang der christlichen Initiationssakramente. Aber der ganze Sektor ist in Bewegung, besonders seit dem Inkrafttreten des neuen Ritus für die Kindertaufe. Andere Anordnungen betreffen die Möglichkeit,

die Sonntagspflicht schon am Vorabend zu erfüllen durch den Besuch der sogenannten «messa vespertina prefestiva» (Bologna). Andere Anlässe zu pastoralen Weisungen auf diözesaner Ebene sind durch den neuen Eheschließungsritus und durch den neuen Begräbnisritus gegeben sowie durch das neue Denken und die neue Praxis in bezug auf das Bußsakrament.

Aus diesem gesamten Material läßt sich keine eigenständige liturgische Gesetzgebung erheben, da die Anordnungen sich stets innerhalb dessen bewegen, was von den Instruktionen und Rubriken vorgesehen ist, ohne daß man nach Anpassungen und Erweiterungen sucht. Ein Beispiel: In einer Verlautbarung von 1967 über den Kommunionempfang unter beiden Gestalten ordnet die Erzdiözese Turin 1967 an: «Die vom Recht vorgesehenen Fälle sollen nicht willkürlich erweitert werden» (Liturgia, Nr. 17, S. 67). Es stand zu erwarten, daß die Bischofskonferenz nach einer brieflichen Befragung des Episkopats den Beschluß faßte, die Handkommunion abzulehnen. In der letzten Zeit tolerieren jedoch immer mehr Bischöfe in einzelnen besonderen Fällen die Handkommunion oder erteilen einzelnen Gemeinschaften dazu die persönliche Erlaubnis. Daß keine adäquate Legislation auf Landesebene vorhanden ist, geht auf geschichtliche Gründe zurück (Italien hat in den letzten Jahrhunderten keine eigene kirchliche Rechtspersönlichkeit gehabt, unabhängig vom Hl. Stuhl), auf geographische Gründe (Italien hat sehr unterschiedliche regionale Situationen), aber auch auf funktionale Gründe. Man hat in der Zusammensetzung und in der Arbeitsmethode der nationalen Organismen für die Liturgiereform nicht die Anordnungen befolgt, die von der Liturgiekonstitution in Nr. 44 getroffen und von der ersten Instruktion in Nr. 44 präzisiert wurden. Während relativ spät eine Gruppe von Übersetzern gebildet wurde, sind «Fachmänner auf dem Gebiet der Liturgie, der Kirchenmusik, der kirchlichen Kunst und der Pastoral» nicht in eine nationale Kommission berufen oder auch nur organisch und kontinuierlich konsultiert worden.

Übersetzt von Dr. August Berz